

Interessen der Curie berührten, in den Regesten zu finden sein müssten, und aus den Nachträgen am Schlusse mancher Bücher¹ liesse sich folgern, dass eine Vollständigkeit erstrebt wurde; dass sie aber keineswegs erreicht worden ist, kann auch dem Papste nicht entgangen sein.

Wegen der Frage, ob für unsere Zeit ausser dem Liber VII der Regesten Innocenz IV, von dem nichts mehr vorhanden ist, ein Verlust von Bänden anzunehmen sei, verweise ich auf die Untersuchungen von Kaltenbrunner, S. 276 u. folg., welcher auf Grund alter Verzeichnisse zu dem Resultat kommt, dass ein solcher nicht wahrscheinlich sei. Ich füge hinzu, dass ich nicht wüsste, was in den etwa verlorenen Bänden gestanden haben sollte. Es könnten freilich einzelne kleinere Serien, welche selbständige Bände nicht gebildet haben, abhanden gekommen sein, etwa *litterae curiales* zu dem ersten Buche Innocenz IV. oder zu diesen und späteren Büchern *litterae de beneficiis*, welche zuerst zum 8. Buche der Regesten desselben Papstes erscheinen; doch dürfte die Einbusse, wenn eine solche stattgefunden hat, nicht sehr gross gewesen sein. Wollte man aber z. B. von Innocenz IV. für jedes Jahr die nicht registrierten Briefe, welche uns anderweitig überliefert sind, zusammenstellen, so würden Sammlungen entstehen, welche ganz ähnlich den vorhandenen Regestenbänden und nur von weit geringerem Umfange, die verschiedenartigsten Briefe enthielten, und dass derartige Parallelregister existiert haben, wird nirgends auch nur angedeutet und ist an sich schon unglaublich. Auch ist nicht anzunehmen, dass von dem zweiten Buche der Regesten Innocenz IV, dessen Eintragungen erst mit dem November, statt mit Ende Juni, beginnen, eine frühere Hälfte verloren gegangen ist; denn die Numerierung, welche alt und ursprünglich ist, setzt mit 1 ein, auf der ersten Seite eines Quaternio, und die Flucht des Papstes aus Rom, sein Verweilen an verschiedenen Orten, wo er keinen festen Wohnsitz nahm, und eine längere Krankheit, die er durchzumachen hatte, erklären zur Genüge die Unthätigkeit der Registratur.

Wie in vielen anderen Dingen, welche auf die Registrierung Bezug haben, so hat auch über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von päpstlichen Schreiben in die Regesten offenbar nicht der Zwang einer Regel entschieden; sondern Umstände der verschiedensten Art konnten dazu führen, dass die Registrierung wichtiger Stücke unterblieb, während gleichzeitig die von weit weniger wichtigen erfolgte. Deswegen dürfen wir daraus, dass sich ein Schreiben in den Regesten nicht findet, Rückschlüsse auf dessen Wesen, Zweck oder Werth nicht

1) Vgl. S. 523.